

Private Apothekenrechnungen

Steuern im Bild, Teil 57

Mitunter kommt es vor, dass sich private Apothekenrechnungen in der Buchhaltung einer Ordination wiederfinden.

Dabei handelt es sich jedoch nicht um Ordinationsbedarf. Vielmehr können diese Ausgaben u. U. unter der Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ abgezogen werden. Kosten, die Ihnen wegen einer Krankheit entstanden sind, zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen. Dazu zählen allerdings nur Kosten, die durch tatsächliche Erkrankungen entstehen: Die Vorbeugung (z. B. Impfungen) ist dagegen genauso wenig von der Steuer absetzbar wie beispielsweise Verhütungsmittel.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Die privaten Apothekenabrechnungen.**
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0) 1817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at



Weitere außergewöhnliche Belastungen:

- Ausgaben zur Linderung und Heilung von Allergien
- Ärzte- und Krankenhaushonorare
- Kosten für Medikamente und Heilbehandlungen (auch Alternativen zur Schulmedizin wie homöopathische Präparate oder Traditionelle Chinesische Medizin)
- Rezeptgebühr
- Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Ausgaben für Heilbehelfe (z. B. Sehbehelfe wie Brillen oder Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder, ...)
- Fahrtkosten zu Ärzten oder Krankenhäusern
- Fahrtkosten von Angehörigen, die bei Besuchen des Kranken entstanden sind
- Selbst geleistete Beiträge bei Kur-, Rehabilitations- oder Krankenhausaufenthalten
- Kosten für die Unterkunft von Begleitpersonen bei Krankenhausaufenthalten von Kindern
- Kosten für Zahnbehandlungen bzw. für Zahnersatz (z. B. Zahnprothesen, Brücken, Kronen); Mundhygiene kann dagegen nicht geltend gemacht werden.